



Richtlinie zur Erstattung von Auslagen im Schachverband Württemberg e. V.

(in der Fassung nach der Sitzung des Präsidiums vom 18.06.2026)

§ 1 Grundsatz

Diese Richtlinie wird auf Basis der Reisekostenordnung vom Präsidium per Beschluss erlassen.

§ 2 Fahrt- und Flugkosten

(1) Entstandene notwendige Kosten für Fahrten mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden bis zur Höhe der Kosten der niedrigsten Beförderungsklasse erstattet. Flugkosten bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse sind erstattungsfähig, wenn die dienstlichen oder wirtschaftlichen Gründe für die Flugzeugbenutzung die Belange des Klimaschutzes überwiegen.

(2) Dienstreisenden, denen für Bahnfahrten die Kosten der niedrigsten Beförderungsklasse zu erstatten wären, werden bei einem Grad der Behinderung von mindestens 50 die Kosten der nächsthöheren Klasse erstattet. Dieselbe Vergünstigung kann anderen Dienstreisenden gewährt werden, wenn ihr körperlicher oder gesundheitlicher Zustand das Benutzen dieser Klasse rechtfertigt.

(3) Nehmen Verbands-Funktionäre neben der Vertretung des SVW bei Turnieren oder Veranstaltungen überwiegend noch andere Funktionen wahr (z.B. als Spieler), so werden diesbezüglich keine Reisekosten (Fahrtkosten, Spesen, ...) erstattet.

- a) Beispiel 1: Der Präsident nimmt als Spieler an der Württembergischen Einzelblitzmeisterschaft teil und hält ein Grußwort oder nimmt die Siegerehrung vor.
→ keine Erstattung der Kosten
- b) Beispiel 2: Der Vizepräsident fährt zur Deutschen Amateur Meisterschaft. Er nimmt an diesem mehrtägigen Turnier teil und übernimmt die Ehrungen der Sieger.
→ auch keine teilweise Erstattung der Kosten wie z.B. Fahrtkosten für einen Tag
- c) Beispiel 3: Der Ehrenpräsident fährt zur Siegerehrung der Württembergischen Meisterschaften, an der er nicht mitspielt.
→ Erstattung der Kosten

§ 3 Wegstreckenentschädigung

(1) Trifftige Gründe für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs liegen beispielsweise vor wenn:

- a) das Dienstgeschäft bei Benutzung eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels nicht durchgeführt werden kann oder ein solches nicht zur Verfügung steht,
- b) schweres und/oder sperriges Gepäck – kein persönliches Reisegepäck – mitzuführen ist,
- c) wenn die Kosten bei Benutzung eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels höher wären,
- d) wenn Fahrgemeinschaften gebildet werden können,
- e) wenn eine Schwerbehinderung mit den Merkzeichen – aG – vorliegt.

§ 4 Verbrauchskosten

(1) Portokosten

Diese sind glaubhaft zu machen, ggf. mit einer Aufstellung (Datum und Name) zu versehen und werden in voller Höhe ersetzt.



Richtlinie zur Auslagenerstattung und Förderung

- a) Beispiel 1: Der Verbandsspielleiter kauft gemäß Beleg 100 Briefmarken zu je 0,58 €. Er macht 50% als Ausgaben geltend.
→ keine Erstattung, wenn keine Aufstellung vorliegt.
- b) Beispiel 2: Der Verbandsspielleiter kauft gemäß Beleg 100 Briefmarken zu je 0,58 €. Er macht 30 Briefmarken als Ausgaben geltend, da er für die Oberliga und Verbandsliga ein Rundschreiben per Brief verschickt hat.
→ Erstattung der Aufwendungen

(2) Druckkosten

Die Druckkosten (Patronen für PC oder Fax) können ersetzt werden. Kosten hierfür sind glaubhaft zu machen und können als Pauschale abgerechnet werden. Anschaffungskosten für Geräte werden i.d.R. nicht ersetzt.

§ 4a Teilnahme an Deutschen Meisterschaften

(1) Die Startgelder für vom SVW offiziell gemeldete Qualifikanten (gilt nicht für Freiplätze) an deutschen Einzelmeisterschaften (inkl. Blitz-, Schnellschach oder Pokal) werden in voller Höhe vom SVW getragen. Startgelder bei der Seniorenmannschaftsmeisterschaft der Landesverbände und der Frauenmannschaftsmeisterschaft der Landesverbände werden vom SVW für nominierte Mannschaften getragen.

(2) Reisekosten (Fahrtkosten, Wegstreckenentschädigung, Übernachtungskosten (sofern nicht im Startgeld enthalten, Tagegeld) und Auslagen werden gemäß den Regelungen der Reisekostenordnung erstattet. Der Verbandsspielleiter oder zuständige Vizepräsident kann eine zusätzliche Übernachtung vor oder nach dem Turnier genehmigen, beispielsweise bei langer An- oder Abreise von mehr als vier Stunden Reisezeit oder bei unzumutbar früher Abfahrtszeit oder unzumutbar später Ankunftszeit am Wohnort.

(3) Für die nominierten Senioren- und Frauenmannschaften kann im Rahmen des jeweiligen Haushaltstitels ein marktübliches, verhältnismäßiges gemeinsames Teamevent (z. B. Abendessen) vom SVW übernommen werden.

§ 5 Telefonkosten

(1) Handygebühren:

Handykosten für Telefonate sind mit einer Aufstellung (Datum und Name) glaubhaft zu machen (ggf. ist der Einzelverbindungsbeleg beizufügen) und werden in voller Höhe ersetzt. Aufwendungen für die Anschaffung eines Handys oder eventuelle Kosten für eine Flatrate werden nicht ersetzt, da davon auszugehen ist, dass diese auf Grund der privaten Nutzung anfallen bzw. angefallen sind.

- a) Beispiel 1: Der Präsident hat eine Flatrate fürs Handy in das Festnetz. Handykosten zu anderen Handys müssen gesondert bezahlt werden.
→ Die Kosten werden gemäß Einzelaufstellung erstattet.

(2) Festnetz:

Andere Telefonkosten (z.B. Festnetz) werden nur ersetzt, wenn keine sog. Flatrate vorliegt - in diesem Falle sind die Telefonate für den SVW mit einer Aufstellung (Datum und Name) glaubhaft zu machen und werden in voller Höhe ersetzt. Bei einer Flatrate kann bis maximal 15% der Grundgebühr abgerechnet werden.

Ggf. ist über einen angemessenen Zeitraum (drei bis sechs Monate) eine repräsentative Aufzeichnung zu führen, wie und in welcher Höhe sich die Einzelgespräche und Gebühren zusammen setzen. Dann kann dieser Wert auch für die Zukunft anerkannt werden. Bei Änderungen der Verhältnisse ist eine neue Aufzeichnung anzufertigen.

Kosten bzw. anteilige Kosten für Flatrate und Grundgebühren bzw. Anschlussgebühren werden nicht erstattet, es sei denn es wird nachgewiesen, dass diese Kosten nur für Tätigkeit als Verbands-Funktionär angefallen sind.



Richtlinie zur Auslagenerstattung und Förderung

- a) Beispiel 1: Der Pressereferent hat eine Flatrate für das Festnetz. Diese Flatrate hätte er mit seiner Familie sowieso abgeschlossen, da seine Frau und seine Kinder viel telefonieren.
→ es werden keine Kosten erstattet.
- b) Beispiel 2: Der Vizepräsident hatte bisher keine Flatrate, da er kaum telefonierte. Durch seine Wahl am Verbandstag muss er nun deutlich mehr telefonieren und nimmt eine Flatrate. Diese zusätzliche Kosten (über den bisherigen monatlichen Durchschnitts-Verbrauch hinaus) sind zu erstatten. Kosten für die Grundgebühren sind nur bei einem glaubhaften Nachweis bis zu 15% dieser Kosten zu erstatten.

§ 6 Geschenke

Geschenke z.B. Wein für den ausrichtenden Verein bzw. den Veranstalter sind bis zu einem Wert von 20.- € pro Person/Verein zu erstatten. Über höhere Beträge entscheidet der Präsident bzw. das Präsidium.

- a) Beispiel 1: Der Referent für Breitenschach bedankt sich beim Ausrichter der Württ. Familienmeisterschaften sowie dem Turnierleiter jeweils mit einer guten Flasche Wein (je 8.- €)
→ die Kosten sind zu erstatten.
- b) Beispiel 2: Der Schatzmeister nimmt am Esslinger Open teil und schenkt dem Ausrichter ein Weinpräsent.
→ es handelt sich hierbei um kein offizielles Turnier des SVW die Kosten sind nicht zu erstatten.

§ 7 Schlussbemerkung

Diese Richtlinie wurde durch das Präsidium am 18.06.2026 beschlossen und tritt mit ihrer Veröffentlichung im Verkündungsorgan in Kraft.